

## RECHT

17. Juli 2020  
65/2020 Tx/Bkl

### **ArbZG/Corona-Krise: Verordnung zu Abweichungen vom ArbZG infolge der Covid-19-Epidemie wird nicht verlängert**

Die im April 2020 in Kraft getretene Covid-19-Arbeitszeitverordnung sieht eine Vielzahl an Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz vor.

Die Verordnung ist noch bis zum 31. Juli 2020 in Kraft, die Anwendung der Ausnahmeregelungen war allerdings nur bis Ende Juni 2020 zulässig. Die BDA hat gegenüber dem BMAS mehrfach für eine Verlängerung der Verordnung in der derzeitigen Lage geworben.

Das Ministerium hat nun mitgeteilt, dass es für die Verlängerung der Verordnung aufgrund der Entwicklung der Covid-19-Epidemie in Deutschland und der allgemeinen Lockerungen in den Ländern keine Notwendigkeit sieht. Stattdessen verweist das BMAS auf die Möglichkeit der Einzelfallzulassung von Ausnahmen durch die regionalen Arbeitsschutzbehörden.

#### **Bewertung der BDA**

Diese Entscheidung des BMAS ist grundlegend falsch. Aufgrund der täglichen Beratungspraxis erlebt die BDA in der aktuellen Krisenlage eine verantwortungsbewusste und rege Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen. Dass der Bedarf an einer flexiblen Handhabung arbeitsrechtlicher Vorgaben in absehbarer Zeit abreißt, ist nicht zu erwarten. Die Notwendigkeit zur Beibehaltung der Ausnahmeregelungen wurde der BDA aus verschiedenen Branchen verdeutlicht. Das falsche Signal auf Bundesebene wird dazu führen, dass auch die Länder ihre eigenen Regelungen nicht angemessen verlängern.

Der Weg zurück aus der Krise sollte gerade jetzt nicht durch das Auslaufen der Verordnung infrage gestellt werden. Die Situation ist noch labil und die Branchen fürchten Unklarheiten bei den Arbeitszeitregelungen im Falle einer möglichen zweiten Infektionswelle. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die Krisensituation zum 1. August 2020 vorüber sein wird.